

Ratgeber Recht: Scheiden tut weh

Die Scheidungsrate in Österreich ist konstant hoch. In Wien wird jede zweite Ehe geschieden. Durch den Stress, den ein Beruf in der Medienbranche mit sich bringt, sind auch viele Journalisten von einer Scheidung betroffen. Immer wieder kommt es dann vor, dass ein Ehepartner einfach aus der ehelichen Wohnung auszieht und die Zahlungen einstellt und/oder Geld eigenmächtig behebt. So leicht kann man sich jedoch seiner ehelichen Verpflichtungen nicht entledigen.

Ein Ehepartner hat nämlich dafür zu sorgen, dass der auf die Wohnung angewiesene andere Ehepartner diese nicht verliert. Dazu gehört auch die Weiterzahlung eines allfälligen Wohnkredits. Gegen einen zahlungsunwilligen Ehegatten kann mit Klage und einer Einstweiligen Verfügung vorgegangen werden.

Zu den ehelichen Ersparnissen ist zu sagen, dass, wenn ein Ehepartner – in Widerspruch zu der bisherigen Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehegatten – zwei Jahre vor einer Scheidung Vermögen auf die Seite schafft, der Wert des Fehlenden bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens zu Gunsten des anderen Ehepartners einzubeziehen ist. Daher: Geht ein Ehepartner z.B. vor einer Scheidung eigenmächtig mit ehelichen Ersparnissen auf eine Weltreise, so hat der andere Anspruch auf Ersatz. Mit einem eigenmächtigen Auszug wird zudem meist der Tatbestand des sogenannten „böswilligen Verlassens“ gesetzt, was einen sehr schwerwiegenden Verschuldensgrund darstellt.

Ob und wie sich ein nahehehlicher Ehegattenunterhalt errechnet, hängt von den Einkommensverhältnissen ab. Die Berechnung ist relativ kompliziert. Basis ist das monatliche Nettoeinkommen. Es lässt sich anhand des Einkommenssteuerbescheids ermitteln. Allerdings gehören zur Unterhaltsbemessungsgrundlage auch Einkünfte aus sonstigen Quellen. So haben viele angestellte Journalisten neben ihrem Gehalt noch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit wie Vorträge, Lektorat etc.

© Foto Mittlerer



Zur Autorin
Katharina Braun

ist als Rechtsanwältin spezialisiert auf Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht, Medienrecht, Medizinrecht, Prozessführung und Mediation. Ihr Medienknowhow hat sie sich sowohl als langjährige Fernsehredakteurin für den ORF, als auch im Medienrechtsteam einer Rechtsanwaltsgrößkanzlei erworben.

Ratgeber Steuer: Ferienjobs und Familienbeihilfe



Zur Autorin
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

In den Sommermonaten sind Ferienjobs vor allem bei Schülern und Studenten sehr beliebt: Man kann sein Taschengeld aufbessern oder das Studium mitfinanzieren. Allerdings können Eltern die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag verlieren, wenn ihre Kinder zu viel verdienen. Zwar ist bis zum 19. Lebensjahr unerheblich, wie viel ein Kind verdient – der Anspruch auf Familienbeihilfe wird dadurch nicht beeinflusst. Aber bei älteren Kindern darf das Jahreseinkommen 10.000 Euro nicht übersteigen, unabhängig davon, wann es erzielt wird. Bei einer geringfügigen Überschreitung wird die Familienbeihilfe nur um den Betrag gekürzt, der 10.000 Euro übersteigt.

Seit Mai 2015 soll die antragslose Familienbeihilfe eine rasche und unbürokratische Auszahlung ermöglichen. Bei Geburt eines Kindes erfolgt eine Überprüfung von Amts wegen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Fehlende Informationen werden angefordert. Eltern mit drei und mehr Kindern können in ihrer Steuererklärung außerdem den Mehrkind-Zuschlag geltend machen, sofern das Familieneinkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Auf politischer Ebene wurde zuletzt Kritik laut, dass ein beachtlicher Teil der Familienbeihilfe ins Ausland fließt. Ob es hier zu einer Änderung der Anspruchsvoraussetzungen kommt, bleibt abzuwarten.